

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Ortschaftsrates Cochstedt am 07.09.2022

Tagungsort: OT Cochstedt Sitzungssaal des Rathauses, Marktstr. 4
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in
Herr Wolfgang Weißbart

Mitglieder
Herr Michael Freisleben
Herr Uwe Scheller
Herr Normen Trunte

von der Verwaltung
Herr Uwe Epperlein
Frau Nancy Funke
Herr Frank Schinke

Gäste
Herr Hendrik Mahrholdt

Abwesend:

Mitglieder
Herr Ingolf Scheller

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 08.06.2022, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
7.	348/22	Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen
8.	352/22	3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
9.	353/22	1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
10.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
11.		Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
12.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil

13. Abstimmung über die Niederschrift vom 08.06.2022, nichtöffentlicher Teil
14. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
15. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
16. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
17. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Ortsbürgermeister, Herr Wolfgang Weißbart, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 4 anwesend.

Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA kommt nicht zustande.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung, öffentlicher Teil, vor.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 08.06.2022, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 08.06.2022, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen. Es wurde wie folgt abgestimmt:

4 JA Stimmen

NEIN Stimmen

Enthaltung

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 6.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Herr Weißbart informiert, dass der Eigentümer der Alten Schule in der Friedensstraße eine Hausmeisterfirma beauftragt hat. Der Eingang wurde zugemauert und mit einer Tür versehen.

Am 12.08.2022 fand gemeinsam mit Frau Strecker ein Rundgang im Ortsteil Cochstedt statt. Dabei wurde der Zustand des alten Rathauses besichtigt. Nach Aussage eines Bürgers soll das Gebäude nicht nur von Ratten und Ungeziefer umgeben sein, sondern auch von einem Fuchs.

Herr Schinke – der bauliche Zustand wurde dem Salzlandkreis gemeldet. Mehr kann die Stadt an dieser Stelle nicht tun.

TOP 7.: Schulbezirkssatzung der Grundschulen der Stadt Hecklingen
348/22

Der Salzlandkreis hat die Stadt Hecklingen aufgefordert, in Bezug auf das Schreiben vom Städte- und Gemeindebund vom 12.12.2014 (Anlage 1) eine bindende Festlegung von Schulbezirken in Rechtsform einer Satzung durchzuführen. Der dort benannte Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 31.03.2014 ist als Anlage 2 angefügt.

Die als Anlage 3 beifügte Satzung wurde dem Stadtelternrat vorgelegt und besprochen. Der Stadtelternrat stimmt der Festlegung der Schulbezirke in dieser Form zu.

Da auch das Landesschulamt der Schulbezirkssatzung zustimmen muss, wurde der Entwurf dem Landesschulamt vorgelegt. Die Zustimmung ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Festlegung von Schulbezirken sichert den Bestand beider Grundschulen. Ebenfalls ist eine langfristige Schulentwicklungsplanung möglich.

Grundsätzlich wird bereits seit Jahren so beschult, dass die Hecklinger Kinder in der Grundschule in Hecklingen beschult werden und im Grundschulzentrum in Groß Börnecke die Schüler aus Groß Börnecke, Schneidlingen und Cochstedt beschult werden. Die Satzung legt also daher nur schriftlich fest, was seit Jahren Praxis ist.

Beschlussvorschlag: Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hecklingen in der als Anlage beigefügten Fassung.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 8.: 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen
352/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2015 mit Beschluss Nr. 167/15-SR- beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2016 mit Beschluss Nr. 189/16-SR- beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 19.06.2018 mit Beschluss Nr. 495/18-SR- beschlossen.

Mit der vorliegenden 3. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch geltende Friedhofssatzung an die sich ändernden rechtlichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leistungsnahmer - als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen

abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegenden Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der bislang vereinbarte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt werden.

Die Änderung der Satzung ist zudem notwendig, da die zwischenzeitlich beschlossene „neue Friedhofssatzung“ (Beschluss-Nr. 259/21 vom 04.11.2021) derzeit noch nicht in Kraft ist und auch nicht absehbar ist, dass sie vor dem 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Die 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beige-fügt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 10.11.2015 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 3 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

353/22

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2021 mit Beschluss Nr. 259/21 beschlossen und am 05.11.2021 ausgefertigt.

Mit der vorliegenden 1. Änderungssatzung beabsichtigt die Verwaltung die noch nicht geltende Friedhofssatzung vorsorglich an die sich seit der Beschlussfassung geänderten rechtlichen Grundbedingungen anzupassen.

Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt Hecklingen nach jetzigem Kenntnisstand verpflichtet sein, für einzelne Leistungen der Friedhofsverwaltung eine Umsatzsteuer zu erheben.

Die Umsatzsteuer wird im regelmäßigen Geschäftsbetrieb vom Endverbraucher – also Leistungnehmer - als Mehrwertsteuer getragen.

Hieraus leitet sich die Notwendigkeit der Satzungsänderung ab, da bei Nichtänderung ca. 16% der (in unveränderter Höhe) vereinnahmten Gebühren für die betroffenen Leistungen abgeführt werden müssten. In diesem Falle würde eine Verstärkung der ohnehin vorliegenden Unterdeckung resultieren. Im Falle der Satzungsänderung verbliebe der dann vereinbarte Gebührensatz wie bisher uneingeschränkt bei der Stadt Hecklingen.

Deshalb erscheint es der Verwaltung geboten, die Gebührensätze ausdrücklich als Netto-Gebühren zu kennzeichnen und für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der Stadt Hecklingen entsprechend zu beaufschlagen. Dies soll im Rahmen der Änderungssatzung geregelt werden.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage beige-fügt. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Die Satzung soll nach Beschlussfassung ausgefertigt werden. Sie kann aber frühestens mit der Friedhofssatzung vom 05.11.2021 bekannt gemacht werden und in Kraft treten, da sie sich auf diese bezieht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 05.11.2021 für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen und frühestens mit der in Bezug genommenen Friedhofssatzung öffentlich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 3 Nein 1 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Trunte – die Bushaltestelle zwischen Schneidlingen und Cochstedt wurde weggenommen.

Herr Epperlein – die Bushaltestelle ist schon jahrelang nicht mehr da.

Herr Weißbart – derzeitige Energiekrise – wo und wann kommen Sparmaßnahmen auf die Ortsteile zu?

Herr Epperlein – wegen der schlechten Straßen- und Gehwegverhältnisse in Cochstedt kann die Straßenbeleuchtung nicht ausgeschaltet werden. Das macht keinen Sinn.

TOP 11.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Die Grüne Glasfaser nimmt Erdarbeiten vor. Es ist geplant, dass für jeden Ortsteil eine Endabnahme vorgesehen ist. Nichts desto trotz, nimmt die Stadt jede Gefahrenstelle auf, dass diese auch sukzessive nachgebessert werden kann.

Ende des öffentlichen Teils: 18:50 Uhr